

## Hundegesetz (HunG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 42 Absatz 1 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG)<sup>1</sup> und Artikel 59 Absatz 1 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG)<sup>2</sup>,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Gegenstand

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

<sup>2</sup> Es regelt

- a die Zuständigkeiten und die Datenbekanntgabe im Hundewesen,
- b die allgemeine Prävention gegen Konflikte mit Hunden,
- c die Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter,
- d die Massnahmen zur Einschränkung der Hundehaltung im Einzelfall,
- e die Hundetaxe.

Zuständigkeiten

**Art. 2** <sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion vollzieht dieses Gesetz, sofern durch die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung nicht andere Stellen als zuständig erklärt werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinden erfüllen die ihnen durch dieses Gesetz und seine Ausführungserlasse zugewiesenen Aufgaben und treffen die ihnen aufgrund ihrer polizeilichen Kompetenzen zustehenden Massnahmen, insbesondere gegen Belästigungen durch Hunde.

Datenbekanntgabe

**Art. 3** <sup>1</sup> Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten kantonalen und kommunalen Behörden geben einander unaufgefordert Massnahmen und wesentliche Feststellungen betreffend auffällige Hunde sowie die Personalien von deren Halterinnen und Haltern bekannt.

<sup>2</sup> Die Gerichte teilen der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion unaufgefordert alle Urteile mit, welche auffällige Hunde betreffen.

### 2. Allgemeine Prävention gegen Konflikte mit Hunden

**Art. 4** <sup>1</sup> Der Kanton kann den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden mit geeigneten Massnahmen fördern.

<sup>2</sup> Er kann dazu insbesondere Kampagnen und andere Massnahmen der Öffentlichkeitsarbeit durchführen oder diejenige anderer öffentlicher oder privater Organisationen mittragen.

<sup>1</sup> SR 455

<sup>2</sup> SR 916.40

### 3. Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter

Grundsätze	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Hunde sind so zu halten, dass sie Menschen und andere Tiere nicht belästigen oder gefährden.</p> <p><sup>2</sup> Sie dürfen im öffentlichen Raum nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden und sind jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung über die artgerechte Hundehaltung.</p>
Kennzeichnung und Registrierung	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Wer einen Hund hält, hat diesen nach den Vorschriften der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung zu kennzeichnen und zu registrieren.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Zugriffsmöglichkeiten auf die Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 TSG durch Verordnung.</p>
Leinen- und Maulkorbpflicht	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Hunde müssen an der Leine geführt werden</p> <p><i>a</i> beim Fehlen anderer wirksamer Kontrollmöglichkeiten, <i>b</i> auf Schulanlagen, öffentlichen Spiel- und Sportplätzen, <i>c</i> in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen, <i>d</i> beim Überqueren von bestossenen Weiden, <i>e</i> auf Anordnung im Einzelfall.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Leinenpflicht nach Absatz 1 und können weitere Orte bezeichnen, an denen Hunde an der Leine zu führen sind.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Leinenpflichten gemäss der Jagd- und Naturschutzgesetzgebung.</p> <p><sup>4</sup> Hunde müssen einen Maulkorb tragen, wenn</p> <p><i>a</i> sie bissig sind, <i>b</i> es im Einzelfall angeordnet wurde.</p>
Zutrittsverbote für Hunde	<p><b>Art. 8</b> Die Gemeinden können Orte bezeichnen, zu denen Hunde keinen Zutritt haben.</p>
Ausführen von Hunden im Rudel	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Pro Person dürfen nicht mehr als drei Hunde gleichzeitig ausgeführt werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen für besonders ausgewiesene Halterinnen und Halter oder besonders ausgebildete Hunde vorsehen.</p>
Beseitigung von Hundekot	<p><b>Art. 10</b> Wer einen Hund ausführt, hat dessen Kot vom öffentlich zugänglichen Grund zu beseitigen.</p>
Haftpflichtversicherung	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Halterin oder der Halter muss über eine Haftpflichtversicherung verfügen, die die Risiken der Hundehaltung abdeckt.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Deckungssumme durch Verordnung.</p> <p><sup>3</sup> Die Versicherungspolice ist auf Verlangen der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion oder der Gemeinde vorzuweisen.</p>

#### 4. Einschränkungen der Hundehaltung im Einzelfall

**Art. 12** <sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion ordnet die erforderlichen Einschränkungen der Hundehaltung im Einzelfall an, wenn

- a ein Hund Menschen oder Tiere verletzt hat,
- b ein Hund übermässiges Aggressionsverhalten oder andere Verhaltensauffälligkeiten zeigt,
- c die Halterin oder der Halter nicht genügende Gewähr für eine sichere und verantwortungsbewusste Hundehaltung bietet.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion ordnet insbesondere folgende Massnahmen an:

- a Verhaltensüberprüfung des Hundes durch Sachverständige,
- b Verpflichtung der Halterin oder des Halters zum Besuch von Ausbildungskursen mit oder ohne Hund,
- c Verpflichtung der Halterin oder des Halters zum Besuch einer Verhaltenstherapie mit dem Hund,
- d Verbot, einen Hund zum Schutzdienst auszubilden oder dafür einzusetzen,
- e Verpflichtung der Halterin oder des Halters, den Hund auf öffentlichem Grund an der Leine zu führen oder ihm einen Maulkorb anzulegen oder beides zu tun,
- f namentliche Bezeichnung der Personen, die den Hund ausführen dürfen,
- g Verpflichtung der Halterin oder des Halters, bauliche oder andere Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass sich der Hund vom privaten Grund entfernen kann,
- h vorübergehende Platzierung des Hundes in einem Tierheim oder in einer andern geeigneten Tierhaltung zur Beobachtung,
- i Beschlagnahme des Hundes,
- k befristetes oder unbefristetes Verbot des Haltens von Hunden im Allgemeinen oder von Hunden bestimmter Rassentypen oder Grössen,
- l Zuchtverbot oder Auflagen für die Zucht,
- m Sterilisation oder Kastration des Hundes,
- n Tötung des Hundes.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Massnahmen der Gemeinden gestützt auf die Polizeigesetzgebung.

#### 5. Hundetaxe

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Gemeinden können eine Hundetaxe erheben. Der Ertrag ist zur Finanzierung von Tätigkeiten im Hundewesen zu verwenden.

<sup>2</sup> Taxpflichtig sind Halterinnen und Halter mit Wohnsitz in der Gemeinde, sofern ihr Hund älter ist als drei Monate.

<sup>3</sup> Es wird keine Hundetaxe erhoben für

- a Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung,
- b Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden,
- c Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer andern Gemeinde oder in einem andern Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.

<sup>4</sup> Die Gemeinden können weitere Kategorien von Hunden von der Hundetaxe befreien.

<sup>5</sup> Die Gemeinden regeln die Höhe der Hundetaxe nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung.

## 6. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Rechtspflege

**Art. 14** <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdi-  
rektion nach diesem Gesetz kann bei der Volkswirtschaftsdi-  
rektion Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Für die Veranlagung der Hundetaxe gelten die Vorschriften der Steuerge-  
setzgebung über die fakultativen Gemeindesteuern.

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989  
über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)<sup>3</sup>.

Strafbestimmungen

1. Verstösse gegen  
Hundehaltungsvor-  
schriften

**Art. 15** Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften dieses Gesetzes und  
seiner Ausführungserlasse oder eine gestützt darauf erlassene Einzelverfü-  
gung verletzt, wird mit Busse bestraft.

2. Hinterziehung von  
Hundetaxen

**Art. 16** Die Gemeinden können für die vollendete oder versuchte Hinterzie-  
hung von Hundetaxen durch Reglement eine Busse bis zum Betrag von 5000  
Franken vorsehen.

## 7. Schlussbestimmungen

Aufhebung eines  
Erlasses

**Art. 17** Das Gesetz vom 25. Oktober 1903 über die Hundetaxe wird aufge-  
hoben (BSG 665.1).

Inkrafttreten

**Art. 18** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, |||

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: |||

Der Staatsschreiber: |||

<sup>3</sup> BSG 155.21